

## **Bestimmungen:**

Die Angelfischerei im Baggersee „Säugries“ darf nur von Personen ausgeübt werden, welche im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sind in Verbindung mit einem staatlichen Fischereischein. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verstöße gegen das Bay. Fisch. – Gesetz sowie gegen die Landesfischereiverordnung werden zur Anzeige gebracht. Die Gewässerordnung ist auch Bestandteil der Satzung § 12 zu 3c.

## **Abfälle / Arbeitsdienst / Ruten:**

Jeder Angler hat seinen Angelplatz so zu verlassen, wie er ihn vorzufinden wünscht. Es darf mit zwei Angelruten geangelt werden. Die Angelruten sind in Sichtnähe auszulegen. Beim Entfernen von der Angelstelle sind die Ruten mit Köder aus dem Wasser zu nehmen.

**„Während der Arbeitsdienste, und anderen Veranstaltungen des Vereins gilt ein generelles Angelverbot“.**

## **Naturschutz:**

Pflanzen und Tiere am Gewässer und in den angrenzenden Fluren und Gehölzen sind unbedingt zu schützen. Das Errichten von Bänken, Unterständen sowie Ausgrabungen der Uferböschung ist generell verboten. Laut Landschaftsverordnung sind unbefugtes Abholzen sowie Feuerstellen verboten.

## **Fangbeschränkung/Fangzeiten/Schonzeiten:**

Es dürfen am Tag drei Edelfische gefangen werden und zwar Hecht, Zander oder Karpfen. Schonmaße **Hecht 60 cm., Zander 50 cm. Karpfen 35 cm.** Schonzeit Hecht Zander vom **15. Februar bis 30. April** (Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße). Jeder Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen. Jedes Mitglied ist zur Führung eines Fangnachweises verpflichtet (s. LRA, Bbg.)

**Das Zurücksetzen von Brachsen ist lt. Bezirksfischereiverordnung strengstens verboten.** Das Senken von Köderfischen ist erlaubt, zählt jedoch als Handangel. Ebenso ist beim Angel mit dem Köderfisch die gesetzliche Bestimmung zu beachten. (§ 17 Tierschutz-Gesetz).

## **Inselfischerei:**

Die Inselfischerei im Baggersee Säugries ist in der Zeit vom **01.06. - 31.12.** erlaubt.

## **Forellenbäche und Leitenbach:**

Die Forellenbäche der Gemarkung Hallstadt sowie der Leitenbach sind vom **01.03. Bis 30.09.** in Verbindung eines gültigen Erlaubnisscheins befischbar.

## **Fischreiaufseher:**

Bei Ausübung der Angelfischerei ist den staatlich vereidigten Fischereiaufsehern und den vom Verein eingesetzten des Vereins bei Anordnung und Zuruf folge zu leisten.

## **Angelverbot bei Besatzmaßnahmen:**

Nach erfolgten Fischbesatz werden rote Bojen auf der Wasseroberfläche angebracht. Während dieser Zeit ist das Fischen untersagt. Zusätzlich wird an der Vereinshütte eine rote Fahne gehisst.

**Mit der Lösung der Jahreskarte werden obige Bestimmungen anerkannt.**

**Die Vorstandschaft**